



Az.: BK2a-12/004

- geschwärzt -

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

Antrags der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte,  
Mildred-Scheel-Straße 1 53175 Bonn

vom 09.08.2012 auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV)-  
Ethernet und die zugehörige Express-Entstörung

Beigeladene:

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.  
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 1 -

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50629 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 2 -

Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,  
vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 3 -

01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 4 -

Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte, Graf-Recke-Straße 82,  
40239 Düsseldorf

Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt/Main,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 5 -

IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin

- Beigeladene zu 6 -

eifel-net GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 7 -

M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung Franken, Splittertorgraben 13, 90429  
Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 8 -

NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten  
durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 9 -

Breko, Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand  
- Beigeladene zu 10 -

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die  
Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 11 -

Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 12 -

EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26015 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 13 -

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, vertreten durch die  
Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 14 -

BT (Germany) GmbH & Co. OHG, Barthstraße 4, 80339 München,  
vertreten durch die Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 15 -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte SBR Schuster Berger Bahr Ahrens,  
Holstenwall 5, 20355 Hamburg

Colt Telecom GmbH, Gerviniusstraße 16, 60322 Frankfurt, vertreten durch die  
Geschäftsführung  
- Beigeladene zu 16 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 20.09.2012

durch

den Vorsitzenden Dir. bei der BNetzA Dipl. Ing. Bernhard Kuhmeyer,

den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie

die Beisitzerin RDn Judith Schölzel

am 19.03.2013  
entschieden:

1. Die Entgelte für Mietleitungen CFV-Ethernet und die zugehörige Expressentstörung werden wie folgt genehmigt:

#### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/2,5M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.094,01
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	295,00
Regio-ON	295,00
Country-ON	332,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	129,00
zuzüglich je km*	16,39
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	129,00
zuzüglich je km*	16,39
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	128,00
zuzüglich je km*	49,11
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	115,00
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/5M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.307,70
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	606,00
Regio-ON	606,00
Country-ON	699,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	259,00
zuzüglich je km*	32,78
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	259,00

	zuzüglich je km*	32,78
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
	Pauschale	257,00
	zuzüglich je km*	98,21
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
	Pauschale je Ende	229,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
	Bereitstellung (einmalig)	806,48
	Überlassung (jährlich im Voraus)	1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/10M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.854,36
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	1.260,04
Regio-ON	1.260,04
Country-ON	1.437,98
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
	Pauschale 547,01
	zuzüglich je km* 65,57
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
	Pauschale 547,01
	zuzüglich je km* 65,57
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
	Pauschale 541,83
	zuzüglich je km* 196,42
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
	Pauschale je Ende 491,12
<b>Kollokationszuführung</b>	
	Bereitstellung (einmalig) 806,48
	Überlassung (jährlich im Voraus) 1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 100M/12M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	1.320,00
Regio-ON	1.320,00
Country-ON	1.870,00

<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
	Pauschale	648,00
	zuzüglich je km*	81,96
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
	Pauschale	648,00
	zuzüglich je km*	81,96
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
	Pauschale	643,00
	zuzüglich je km*	245,53
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
	Pauschale je Ende	551,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
	Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
	Überlassung (jährlich im Voraus)	1.615,35

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 100M/50M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €	
Bereitstellung (einmalig)	1.246,10	
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00	
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	3.210,00	
Regio-ON	3.210,00	
Country-ON	4.410,00	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
	Pauschale	1.820,00
	zuzüglich je km*	179,00
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
	Pauschale	1.820,00
	zuzüglich je km*	179,00
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
	Pauschale	1.800,00
	zuzüglich je km*	534,00
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
	Pauschale je Ende	1.490,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
	Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
	Überlassung (jährlich im Voraus)	1.615,35

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

**Entgelte für CFV-Ethernet 100M/100M**

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	3.720,00
Regio-ON	3.720,00
Country-ON	5.159,23
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.990,00
zuzüglich je km*	211,06
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.990,00
zuzüglich je km*	211,06
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.970,00
zuzüglich je km*	632,21
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	1.650,00
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.615,35

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

**Entgelte für CFV-Ethernet 1G/150M**

<b>Anschlusslinie</b>	<b>Nettoentgelt in €</b>
Bereitstellung (einmalig)	1.239,26
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.071,35
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>	
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>	
Backbone-ON	2.918,97
Regio-ON	2.918,97
Country-ON	3.890,43
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	1.524,93
zuzüglich je km*	299,33
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	1.524,93
zuzüglich je km*	299,33
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.492,89
zuzüglich je km*	616,70
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
Pauschale je Ende	2.194,20
<b>Kollokationszuführung</b>	
Bereitstellung (einmalig)	1.239,26

Überlassung (jährlich im Voraus)	1.056,21
----------------------------------	----------

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

### Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

Gruppen	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV Ethernet 10Mbit/s (10M; 5M; 2,5M)	40,07	55,81
CFV Ethernet 100Mbit/s (100M; 50M; 12M)	14,93	79,36
CFV Ethernet 1Gbit/s (150 M)	13,38	76,72

2. Die Genehmigung ist bis zum 31.10.2013 befristet.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie ethernetbasierte Carrier-Festverbindungen (CFV-Ethernet) an. Mit Regulierungsverfügung BK2-12/001 R vom 09.08.2012 wurde eine Entgeltgenehmigungspflicht für Abschlussegmente CFV-Ethernet angeordnet.

Mit Schreiben vom 09.08.2012 beantragt die Antragstellerin:

für CFV-Ethernet und die zugehörige Expressentstörung, die in der Anlage 1.1 i.V.m. der Beilage 1 und Anlage 1.2 des Antragschreibens enthaltenen Entgelte zu genehmigen.

Dem Antrag wurde beigefügt:

- Leistungsbeschreibung und Preise (Anlage 1.1 i.V.m. Beilage 1)
- Leistungsbeschreibung und Preise Expressentstörung (Anlage 1.2)
- Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge (Anlage 2.1)
- Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge Expressentstörung (Anlage 2.2)
- Tarifikalkulation (Anlage 3)
- Kostennachweis (Anlage 4)

Die Antragstellerin hat im Verlauf des Verfahrens auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet und - soweit angefordert - zusätzliche Unterlagen eingereicht. Desweiteren haben zu den vorgelegten Kostenunterlagen Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin stattgefunden.

Die Beigeladenen tragen im Wesentlichen vor, die beantragten Bereitstellungsentgelte seien überzogen hoch und stünden in keinem Verhältnis zu den für SDH-CFV beantragten und genehmigten Entgelten. Die unterschiedliche Technik bei CFV-SDH und CFV-Ethernet rechtfertige die unterschiedlichen Entgelthöhen nicht. Aufgrund von Innovativität und Effizienz müssten die Bereitstellungspreise bei Ethernetschnittstellen sogar deutlich unter denen von SDH-Schnittstellen liegen, keinesfalls aber darüber.

Aber auch die Überlassungspreise entsprächen nicht dem Maßstab der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Insbesondere seien die Preissprünge zwischen den kupfer- bzw. glasfaserbasierten Ausführungen sowie bei den verschiedenen Bandbreiten nicht zu rechtfertigen. Entsprechendes gelte auch für die Systematik der Überlassungsentgelte der Kollokationszuführung. Auch insoweit entsprächen die beantragten Entgelte nicht dem Maßstab der KeL, da das Vorhalten zweier paralleler Techniken (SDH und Ethernettechnik) durch die Antragstellerin ineffizient sei.

Darüber hinaus seien die Preisstaffelungen sowohl für Verbindungen im selben Ortsnetz als auch zwischen verschiedenen Ortsnetzen systematisch unplausibel. Wenn die Antragstellerin innerhalb eines (Backbone-) Ortsnetzes kosteneffizienter agieren könne, sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihr das nicht auch in den anderen Ortsnetzen möglich sei. Diese Preissystematik sei eher wettbewerbspolitisch begründet. In Ballungszentren wolle man konkurrieren, auf dem Land nutze man seine nahezu absolute Monopolstellung aus.

Im Weiteren sei die Differenzierung beim Kilometerpreis einer CFV, die sich zwischen einem Backbone-ON und einem Regio/Country-ON bzw. zwischen zwei Ortsnetzen befindet, in der beantragten Form nicht rechtfertigbar. Bei der nahezu flächendeckenden Netzabdeckung in ganz Deutschland sei ein Preisunterschied von mehr als dem Doppelten nicht gerechtfertigt.

Ebenfalls seien die beantragten Entgelte für die Expressentstörung nicht nachvollziehbar. So sei insbesondere nicht nachvollziehbar, warum die Entstörung einer CFV mit Ethernet-Schnittstelle so viel aufwändiger sein sollte als die einer CFV mit einer SDH-Schnittstelle.

In Bezug auf die beantragten Mietzeitpreisminderungen lehne man solche im Gegensatz zu den Genehmigungen in den vergangenen Jahren nicht mehr grundsätzlich ab. Laufzeiten von 24 bis 36 Monaten seien heute gang und gäbe. Preisnachlässe für solche von den Unternehmen durchaus planbaren Zeiträume seien zu begrüßen, solange die Vertragsflexibilität hierdurch nicht unangemessen beschränkt werde.

Insgesamt erlaube die in dem Entgeltantrag enthaltene Preissystematik eine wettbewerbsbeeinträchtigende strategische Preissetzung, die insbesondere auch nicht durch Besonderheiten der Ethernettechnik zu rechtfertigen sei.

Die beantragten Entgelte seien überhöht, da sie ausschließlich auf Wiederbeschaffungskosten basieren. Es fehle an einer leistungs- und unternehmensspezifischen Differenzierung des kalkulatorischen Zinssatzes.

Die von der Antragstellerin gegenüber Dritten geltend gemachten Schwärzungen der Antragsunterlagen seien zu umfangreich.

Voraussetzung für die Durchführung eines Entgeltgenehmigungsverfahrens sei ein nach § 23 TKG genehmigtes Standardangebot. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt.

Die Erhebung von Entgelten im Voraus wird von einigen Beigeladenen gerügt.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 16 vom 22.08.2012 als Mitteilung 579 veröffentlicht.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.09.2012 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die

sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Mit Schreiben vom 16.10.2012 hat es von einer Stellungnahme abgesehen.

Unter dem 18.10.2012 erging innerhalb der 10-Wochenfrist des § 31 TKG bis zum Wirksamwerden einer nach Abschluss des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens ergehenden Entscheidung eine vorläufige Entgeltgenehmigung. Diese vorläufige Entgeltgenehmigung ist zusammen mit dem beabsichtigten Entwurf einer endgültigen Entgeltgenehmigung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2012 unter der Mitteilungsnummer 935 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur nationalen Konsultation veröffentlicht worden. Innerhalb der Stellungnahmefrist, die am 07.12.2012 endete, sind sieben schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese sind ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2012 unter der Mitteilungsnummer 1012 veröffentlicht worden. Stellung genommen haben die Antragstellerin sowie Parteien, die sich bereits während der 10-Wochenfrist gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG zum Entgeltgenehmigungsverfahren hatten beiladen lassen und insoweit bereits eine Stellungnahme abgegeben hatten. Im Wesentlichen wird der oben dargelegte Vortrag der Beigeladenen bekräftigt.

Die Beigeladene zu 1 führt darüber hinaus aus, dass sie vor der Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht für zwei beispielhaft genannte Mietleitungen (100M/100M und 1G/150M) ein geringeres als das vorläufig genehmigte Entgelt an die Antragstellerin entrichtet hätte.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die in dem Konsultationsentwurf vorgenommenen Entgeltkürzungen.

Die vorläufige Entgeltgenehmigung wurde unter dem 03.12.2012 der EU-Kommission bekanntgegeben.

Am 11.12.2012 wurde ein ergänzender Prüfbericht im Hinblick auf die gem. § 34 Abs. 3 TKG antragsübergreifend vorzulegenden Kostenunterlagen vorgelegt.

Schließlich ist der Entscheidungsentwurf am 31.01.2013 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat den Eingang mit Schreiben vom 31.01.2013 bestätigt und mitgeteilt, dass sie die Notifizierung unter der Nummer DE/2013/1423 registriert habe.

Mit Schreiben vom 13.02.2013 übersandte die Kommission ein Auskunftersuchen gem. Art. 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EC, welches die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 15.02.2013 beantwortete.

Am 01.03.2013 hat die EU-Kommission unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG mitgeteilt, dass sie die Notifizierung und die von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft habe und hierzu keine Anmerkungen habe. Die Bundesnetzagentur könne den Maßnahmenentwurf damit annehmen.

Die abschließende Entscheidung erfolgt nicht innerhalb der nach § 31 Absatz 4 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist, weil Konsultation und Konsolidierung (§§ 10,24 VwVfG) hier zwingend einen längeren Zeitraum erfordern.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

## II. Gründe

Die beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Darüber hinausgehende Entgelte sind nicht genehmigungsfähig. Diese Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach näherer Maßgabe des § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 TKG vorliegen.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren:

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs.1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 des TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Mietleitungen erfolgt nach §§ 30ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 TKG.

Die Verfahrensvorschriften wurden gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§135 Abs. 3 Satz 1 TKG).

Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor der Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Bundeskartellamt hatte gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf dieser Entscheidung wurde konsultiert und konsolidiert.

Die bisherige Spruchpraxis der Beschlusskammer, in CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren kein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchzuführen, war in dem Verfahren BK2a-11/004 durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 05.10.2011 beanstandet worden. Die Beschlusskammer hatte hierauf ihre bisherige Praxis überprüft und geändert. Sie unterwirft seither die Genehmigungsentscheidungen zu Mietleitungsentgelten von grundsätzlicher Bedeutung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren. Diese geänderte Spruchpraxis führt die Beschlusskammer mit diesem Beschluss fort, in dem sie zum einen eine vorläufige Entgeltgenehmigung ausgesprochen hat und zum anderen den Beschlussentwurf in der Hauptsache konsultiert und konsolidiert.

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren findet sich in den §§ 10 und 24 VwVfG i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL.

Gemäß § 10 VwVfG ist das Verwaltungsverfahren an bestimmten Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach § 24 Abs 1 VwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. § 24 Abs. 2 VwVfG bestimmt, dass die Behörde alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen dieser Vorgaben hat es die Beschlusskammer für zweckmäßig und geeignet gehalten, den Entwurf der Genehmigungsentscheidung einem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren zu unterziehen. Bei einem Konsultationsverfahren im Sinne von Art. 6 Rahmen-RL geben die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb

einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Dieses Verfahren soll eine über den engen Kreis der Beteiligten (§ 134 Abs. 2 TKG) hinausreichende Informationssammlung und Offenheit ermöglichen. Dabei geht es nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie um die Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber dem Regulierungsadressaten und sonstigen Beteiligten (vgl. dazu § 135 TKG), sondern um die Herstellung umfassender Transparenz gegenüber der interessierten Fachöffentlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008, Rz. 42, BVerwG, Beschluss 6 B 50.09 vom 28.01.2010, Rz. 14, und VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Ein Konsolidierungsverfahren im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Rahmen-RL bedingt, dass die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt und diese Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Einbeziehung der vorgenannten Institutionen in das nationale Verwaltungsverfahren dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit. Das Verfahren soll – wie sich aus Erwägungsgrund 15 der Rahmen-RL und Erwägungsgrund 18 der Änderungs-RL 2009/140/EG ergibt – die unionsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Rahmen-RL gewährleisten, d.h. es soll sichergestellt werden, dass sich Beschlüsse, die auf nationaler Ebene gefasst werden, nicht nachteilig auf den Binnenmarkt oder andere Ziele des Vertrags auswirken,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 7809/10 vom 19.09.2012, S. 22 des amtlichen Umdrucks.

Die Beschlusskammer ist vorliegend nicht dadurch an der Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren gehindert gewesen, dass das nationale Gesetz diese Verfahren zwar bezüglich der Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse (§ 12 TKG) sowie des Erlasses einer Regulierungsverfügung (§ 13 TKG), nicht aber ausdrücklich auch für den Erlass von Entgeltgenehmigungen vorsieht. Die genannten Verpflichtungen beinhalten nämlich nicht zugleich das Verbot, diese Verfahren vor dem Ausspruch von Entgeltgenehmigungen zu durchlaufen. Mangels spezialgesetzlichen Ausschlusses gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensregelungen der §§ 10 und 24 VwVfG,

vgl. VG Köln, a.a.O., S. 21f. des amtlichen Umdrucks.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt eine erhebliche Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele zu.

Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, hat sich die Beschlusskammer im Rahmen der §§ 10 und 24 VwVfG zur Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren entschieden. Diese Verfahren erlauben es, die Breite der materiell betroffenen Wettbewerbs-, Verbraucher- und Binnenmarktinteressen durch eine damit korrespondierende Öffnung des Verfahrens für die interessierte Fachöffentlichkeit und die insbesondere den Binnenmarktgedanken tragenden Institutionen abzubilden und so – jedenfalls potenziell – Erkenntnisse in das Verfahren einfließen zu lassen, welche die Beschlusskammer mit Blick auf die von den Verfahrensbeteiligten vertretenen Individualinteressen ansonsten nicht hätte gewinnen können.

Die Entscheidung für die Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren ist auch nicht deshalb unangemessen gewesen, weil dadurch das Verfahren verlängert worden und letztlich auch eine gewisse Planungsunsicherheit zulasten der Verfahrensbeteiligten entstanden ist. Denn die Verfahrensverlängerung ist insofern überschaubar, als sich diese innerhalb der in den Art. 6 und Art. 7 bzw. Art. 7a Rahmen-RL vorgesehenen Fristen bewegt.

Die Verfahrensbeteiligten konnten deshalb davon ausgehen, dass im zeitnahen Anschluss an das Ende des Konsolidierungsverfahrens die abschließende Entscheidung über den Entgeltgenehmigungsantrag ergehen würde.

Soweit – über die Vorgaben der §§ 10 und 24 VwVfG hinaus – aufgrund unionsrechtlicher Erwägungen sogar eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Konsultation und Konsolidierung bestehen sollte, wäre dies unschädlich. Denn jedenfalls sind diese Verfahren im hiesigen Fall durchlaufen worden.

Die in § 31 Abs. 4 S. 3 TKG vorgegebene Regelfrist von zehn Wochen ist mit dem Erlass der vorläufigen Genehmigung eingehalten worden,

Die vorliegende Entscheidung ergeht nicht innerhalb der in § 31 Abs. 4 Satz 3 TKG vorgesehenen Zehn-Wochen-Frist. Zwar wurden die Ermittlungen innerhalb dieser Frist abgeschlossen und ein vollständiger Entscheidungsentwurf verfasst. Die abschließende Genehmigungserteilung musste jedoch aufgeschoben werden, um zuvor das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren durchführen zu können.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine zu umfangreiche Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin erfolgte, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Informationen zu den Kostennachweisen handelte, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen.

## **2. Genehmigungspflicht**

Die beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Ziffer 2. i.V.m Ziffer 1.1 und 1.2 der Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012. Danach unterliegen die Entgelte für die Zugangsgewährung zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s und mit einer Bandbreite von 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s die jeweils mit klassischen oder ethernetbasierten Schnittstellen abgeschlossen werden (*und auch Abschluss-Segmente, die im Rahmen von Systemlösungen erbracht werden*) der Genehmigung nach der Maßgabe des § 31 TKG.

## **3. Genehmigung**

Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Entsprechend der ständigen Beschlusspraxis bei klassischen CFV (vgl. Feststellungen des Beschlusses BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sowie BK2a-08/010 vom 29.10.2010) ist die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreinsnachlassrabatten unzulässig. Die Beschlusskammer hält insofern an ihrer Beschlusspraxis fest. Die Antragstellerin hat ihrem Antrag keine neuen Argumente beigelegt, die eine andere Bewertung zuließen.

Für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, ist gemäß § 35 Abs. 3 TKG die Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.

Die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Ver- sagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

Aufgrund des am 11.12.2012 ergänzend vorgelegten Prüfberichts wurde anlässlich einer geringfügigen Anpassung der gem. § 34 Abs. 3 TKG antragsübergreifend vorzulegenden Unterlagen bei der sog. Überleitrechnung eine marginale Modifizierung einzelner Entgeltpo- sitionen gegenüber der vorläufigen Genehmigung vom 18.10.2012 erforderlich. Sollte die BNetzA darüber hinaus neue Prüferkenntnisse erlangen, werden diese in dem nachfolgen- den Entgeltgenehmigungsantrag berücksichtigt.

### **3.1 Realisierung von CFV auf Basis Ethernet-Technologie**

Der Vortrag der Beigeladenen, wonach eine technische Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis gegenüber klassischen CFV auf SDH/PDH-Basis effizienter sei und daher zu Kosteneinsparungen führe, konnte im Rahmen der erfolgten Prüfung und Bewertung der vorgelegten Kostenunterlagen nicht bestätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die An- tragstellerin bundesweit zur Gewährung des Zugangs zu Abschluss-Segmenten von Ether- net-CFV verpflichtet ist. Insoweit werden die hier zu genehmigenden Entgelte für das bun- desweite Ethernet-CFV Angebot der Antragstellerin derzeit auf der Basis von klassischen CFV realisiert. Diese Realisierung erfolgt nach Auffassung der Beschlusskammer derzeit effi- zient. Dieses Prüfergebnis ist entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 11 hier derzeit auch nicht inkonsistent zu sonstigen Entscheidungen der BNetzA. Das Konsistenzgebot gem. § 27 Abs. 2 TKG wurde beachtet. Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Allerdings ist die künftige Entwicklung in nachfolgenden Entgeltanträgen je neu zu bewerten.

### **3.2 Prüfung der Tarifpositionen im Einzelnen**

#### **3.2.1 Jährliche Vorauszahlung**

Was die von einigen Beigeladenen thematisierten Zahlungsmodalitäten für die Vorauszah- lung von CFV betrifft ist anzumerken, dass derzeit keine zwingenden Gründe ersichtlich sind, von der bisherigen langjährigen Praxis jährlicher Zahlungen abzuweichen. Bereits die Frage, ob alle Abnehmer von Abschluss-Segmenten von Ethernet-CFV ein Interesse an ei- ner anderen Abrechnungsweise haben, ist unklar. So ist etwa zu berücksichtigen, dass in den bisherigen Verfahren für klassische CFV die Bitte an die Kammer herangetragen wurde, auf kurze Genehmigungsfristen und unterjährliche Genehmigungen zu verzichten, um Eingrif- fe in die Abrechnungssysteme nach Möglichkeit zu verhindern. Ein solcher Eingriff würde aber durch eine geänderte Abrechnungsweise bedingt. Auch im Hinblick auf die durch- schnittlichen Vertragslaufzeiten bei klassischen CFV folgt kein sachlich gerechtfertigter An- passungsbedarf der Zahlungsmodalitäten (kürzere Zahlungszyklen), da bei klassischen CFV durchschnittliche Vertragslaufzeiten von über 2 Jahren bestehen. Sollte eine Abrechnungs- höhe im Einzelfall angezweifelt werden, steht dem Rechnungsempfänger eine entsprechen- de Überprüfung offen.

#### **3.2.2 Leistungsbeschreibung**

Sofern die Beigeladenen vortragen, dass vorliegend ein geprüftes Standardangebot not- wendige Voraussetzung für die Durchführung eines Entgeltgenehmigungsverfahrens ist, trifft dies nicht zu. Was die hier zu genehmigenden Entgelte für Abschluss-Segmente für Ether- net-CFV betrifft, sind die von der Antragstellerin gem. § 34 TKG vorgelegten Unterlagen vollständig.

Um diese Leistung im Standardangebot für eine Mindestlaufzeit festzuschreiben, ist ein gesondertes Verfahren nach § 23 TKG erforderlich. Die Betroffene hat zwischenzeitlich aufgrund der mit Regulierungsverfügung BK2a-12/001R vom 09.08.2012 gesetzten Frist zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen am 09.11.2012 ein aktuelles Standardangebot übersandt und in der Folge auf ihren Extranetseiten veröffentlicht. Die Beschlusskammer hat daher ein Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG bezüglich dieses Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK 2a-12/005 geführt.

In den Stellungnahmen aufgrund der am 07. November 2012 eröffneten nationalen Konsultation, nehmen die Beigeladenen im wesentlichen Bezug auf ihre bisherigen Stellungnahmen. Insoweit wird auf die vorherigen Ausführungen hierzu verwiesen.

### **3.2.3 Prüfung der Kostenunterlagen**

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte hier primär auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Unterlagen. Ferner wurde das von der Antragstellerin vorgelegte Kostenstellenrelease 2011/2012, welches antragsübergreifend Gegenstand sämtlicher Entgeltanträge der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur ist, in die Prüfungen einbezogen. Die vorgelegten Kostenunterlagen sind vollständig im Sinne des § 34 TKG.

Die mit Antrag vorgelegten Kostennachweise ermöglichen im tenorierten Umfang eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 31 Abs. 4 TKG.

Dem Antrag wurden gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträger – insbesondere auch die Leistungsbeschreibung sowie Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben beigefügt. Die Kostennachweise sind untergliedert in Einzel- und Gemeinkosten gem. § 34 Abs. 2 TKG.

Gemäß § 34 Abs. 3 TKG hat das regulierte Unternehmen jeweils zu Jahresbeginn der Bundesnetzagentur eine Gesamtschau der Kosten sowie die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Mit Schreiben vom 16.04.2012 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2011/2012 in elektronischer Form vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze usw. bestimmt, die für alle Entgeltanträge des Releases 2011/2012 herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/ Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.

Während des nationalen Konsultationsverfahrens führte die Kostenprüfung zu einem anderen von der Antragstellerin bei der BNetzA eingereichten Entgeltgenehmigungsantrag (Az.: BK3c-12-089, Entgeltantrag vom 21.09.2012) zu einer Anpassung im Rahmen der antragsübergreifenden Überleitrechnung. Da das Konsultationsverfahren zu der vorliegenden Entgeltgenehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war und die Genehmigung insoweit noch nicht endgültig erging, wurde eine geringfügige Anpassung der bislang vorläufig genehmigten Entgelte erforderlich. Insofern wurden vorliegend die antragsübergreifenden Parameter geprüft und antragsübergreifend durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Im Ergebnis kam es dabei bei einigen der hier gegenständlichen Entgeltpositionen zu geringfügigen Anpassungen, die in den vorliegenden Entwurf bereits enthalten sind. Es wird auf den hierzu in der Akte enthaltenen ergänzenden Prüfbericht vom 11.12.2012 verwiesen.

Dem Entgeltantrag ist ein Kostennachweis zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2012 beigefügt (sog. „Telekom KeL“). Die auf Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) basierenden Kostennachweise (sog. „KoN“) legte die Antragstellerin nicht vor, da es sich bei dem vorliegenden Antrag um die erstmalige Festlegung regulierter Entgelte für Ethernet-CFV handelt.

Außerdem legte die Antragstellerin die verknüpften und verformelten Teile 2-4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, den elektronischen Kostennachweis mit den produktspezifischen Antragsunterlagen zu verknüpfen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch direkt in das Ergebnis ein.

Den beantragten Entgelten liegt im Wesentlichen das folgende Kalkulationsobjekt zugrunde:

Carrier-Festverbindungen sind dauerhaft festgeschaltete Verbindungen zwischen zwei Endstellen. Die Übergabe der Signale an den Endstellen ist genau definiert und erfolgt über standardisierte elektrische Schnittstellen. Festverbindungen setzen sich aus den Komponenten Zugangsnetz und Verbindungsnetz zusammen, wobei das Zugangsnetz aus der Anschlussleitung vom Kundengrundstück zum Netzknoten der Antragstellerin oder aus einer Kollokationszuführung (Leitung vom Verbindungsnetz zum Kollokationsraum des Wettbewerbers in das Gebäude der Antragstellerin) bestehen kann.

Die Ethernet-Carrier-Festverbindung beginnt am Übergabepunkt beim Kunden A. Je nach Übertragungsgeschwindigkeit wird die Festverbindung im Zugangsnetz über Kupferdoppelader (CuDA) oder Glasfaser realisiert. Im Netzknoten des Anschlussbereichs der Antragstellerin, in dem sich der Kunde A befindet, beginnt das Verbindungsnetz. Es umfasst alle übertragungstechnischen und linientechnischen Einrichtungen, die für die Übertragung der Festverbindungen notwendig sind. Es setzt sich aus Kanten (Glasfaserverbindungen) und Knoten zusammen. Die Knoten dienen zur effizienten Steuerung der Signale durch das Übertragungsnetz.

Das Verbindungsnetz endet in dem Netzknoten des Anschlussbereiches der Antragstellerin, in dem sich der Kunde befindet. Die Ethernet-Carrier-Festverbindung endet am Übergabepunkt beim Kunden B. Bei der Anbindung des Kunden an das Verbindungsnetz kann es sich sowohl um eine Anschlussleitung als auch um eine Kollokationszuführung handeln.

Die Kostenkalkulationssystematik der Antragstellerin ist wie folgt aufgebaut:

Die Einzelkosten der Bereitstellungsentgelte setzen sich aus den Prozesskosten für die Prozesse *Bereitstellung* (Technik, Vertrieb, Fakturierung) und *Kündigung* (Technik, Vertrieb) zusammen. Auch für die Expressentstörung kalkuliert die Antragstellerin die Prozesse *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In den jährlich anfallenden Überlassungsentgelten, die sowohl längenabhängige wie längenunabhängige Bestandteile enthalten, werden neben den *Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten* (anlagenspezifische Kosten) auch prozessorientiert die *Technik* und der *Vertrieb* kalkuliert. Daneben bestehen noch Produkt- und Angebotskosten, die Top down über Mengenschlüssel verrechnet werden.

Während die anlagenspezifischen Kosten (Kapital-, Miet- und Betriebskosten) anlagenklassenspezifisch kalkuliert werden, ergeben sich die Prozesskosten als Produkt aus den ermittelten Prozesszeiten und den zugehörigen Stundensätzen.

Alle von der Antragstellerin ermittelten Einzelkosten (anlagenspezifische Kosten, Produkt- und Angebotskosten) werden anschließend mit Gemeinkosten und die Summe aus Einzel- und Gemeinkosten mit den Aufwendungen gemäß § 32 Absatz 2 TKG beaufschlagt.

### 3.3 Kalkulationsbasis

Das TKG gibt nicht vor, auf welcher Basis (Anschaffung oder Wiederbeschaffung) die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu bewerten sind. Eine derartige Vorgabe ist letztlich auch nicht dem EU-Rechtsrahmen zu entnehmen. Insoweit wird der Beschlusskammer ein diesbezüglicher Beurteilungsspielraum eingeräumt, der jedoch eine abwägende Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden Berechnungsmethoden im Hinblick auf die Regulierungsziele voraussetzt (vgl. hierzu BVerwG 6 C 11.10 vom 23.11.2011).

Die Beschlusskammer übt den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Ermittlung der KeL gem. § 32 Abs. 1 TKG dahingehend aus, die für die Leistungsbereitstellung erforderlichen Anlagen weiterhin allein auf Basis einer Bruttowiederbeschaffung zu bewerten. Die so ermittelten Investitionswerte dienen als Kalkulationsbasis für die darauf aufsetzende Berechnung der jährlichen Abschreibungen und Zinsen.

Dieser Ansatz ist nach abwägender Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen dieser und anderer ebenfalls in Betracht kommender Berechnungsmethoden vorliegend im Ergebnis am ehesten geeignet, die Interessen der Antragstellerin zu wahren und gleichzeitig die Regulierungsziele und Grundsätze zu erreichen. Die hier getroffene Abwägung ist im Übrigen konsistent mit der im Rahmen der Entscheidung BK3c-11/003 TAL-Überlassung getroffenen Entscheidung.

Im Einzelnen:

### **3.3.1. Anbieterinteresse der Antragstellerin**

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt,

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollte,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der (ökonomischen) Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen.

Hierfür eignen sich – jedenfalls bei steigenden Preisen – kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts. Die Abschreibungsbeträge ändern sich damit im Gleichklang mit den anlagespezifischen Preisänderungen. Zwar ergibt die Summe der Abschreibungen nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher bzw. moderner Güte. Die Deckungslü-

cke kann aber dadurch geschlossen werden, dass – soweit keine Reinvestitionen während der Nutzungsdauer vorgenommen werden – die Abschreibungsbeträge verzinslich angelegt werden, so dass sie nach Ende der Nutzungsdauer zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermögen (return of capital) weiterhin Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts vornehmen zu können, besteht nach diesem Ansatz aber grundsätzlich nicht,

vgl. auch für das (nordrhein-westfälische) Kommunalabgabenrecht OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 45 und 61 (juris), bestätigt u.a. mit Urteilen 9 A 3120/03 vom 13.04.2005, Rz. 32 (juris), und 9 A 372/06 vom 01.06.2007, Rz. 52 ff. (juris); aus der Kommentarliteratur ähnlich Busse von Colbe, a.a.O., Vor § 27 Rz. 50.

Damit der Anbieter nach Ablauf der Nutzungsdauer im Falle mangelhafter Vorsorge – so konnte etwa bislang die Antragstellerin von einem Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes ausgehen – gleichwohl in der Lage ist, während der Laufzeit der Genehmigung die Infrastruktur zu unterhalten und zu verbessern, sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich entstehenden Abschreibungen auf Tagesneuwerte allerdings auf jeden Fall in die Berechnung einzustellen,

vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 107, dort jedoch wohl unter der Annahme, dass die Abschreibungen auch während der Nutzungszeit nach Buchwerten ermittelt werden.

Mit Blick auf das Ziel der Rentabilität wird dem Anbieterinteresse dagegen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen der Restbuchwert des Investitionsobjekts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kapitalgeber Zinsen auf „ihr“ investiertes Kapital erhalten, soweit es eben noch nicht abgeschrieben ist (return on capital). Zu Zwecken der Zinsberechnung sollte der Investitionswert deshalb aus Anbietersicht zumindest den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjekts abzüglich zwischenzeitlich erfolgter und erfolgreicher Abschreibungen entsprechen,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 65 ff. (juris).

Das Interesse der Antragstellerin richtet sich demnach mindestens auf eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Netzes und auf eine Verzinsung auf Basis der historischen Kosten.

### **3.3.2. Regulierungsziele- und Grundsätze**

#### **3.3.2.1 Regulierungsziele**

##### **a) Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG**

Die Nachfrage der Nutzer von Abschluss-Segmenten von Mietleitungen richtet sich auf eine möglichst vielfältige Anbieter- und Angebotsauswahl zu einem günstigen Preisniveau in bestimmter Qualität. Dies setzt hier die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber in einem chancengleichen Wettbewerbsumfeld voraus. Entgelte, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und damit u. a. die Zinsen und Abschreibungen auf einen unter Wettbewerbs- und Infrastrukturgesichtspunkten ermittelten Investitionswert honorieren, entsprechen dem Nutzerinteresse.

Ein hierüber hinausgehender Gehalt des in § 2 Nr. 1 TKG niedergelegten Regulierungsziels ist dagegen, soweit es die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes anbelangt, nicht zu entdecken.

##### **b) Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG**

Ein weiteres Ziel der Regulierung ist gemäß § 2 Nr. 2 TKG die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche.

Der Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten ist vorliegend am ehesten geeignet, das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs zu erreichen. Dieser Ansatz kommt hier den Kosten eines effizienten Unternehmens in einem Umfeld funktionsfähigen Wettbewerbs am nächsten. Insoweit werden auch langfristig effiziente Investitionen gefördert. Auf dieser Basis kann der Wettbewerb auf dem Markt für Abschluss-Segmenten von Mietleitungen gefördert werden, ohne andererseits Investitionen des marktmächtigen Betreibers in die Infrastruktur zu verhindern. Wettbewerber, die im Hinblick auf ihr eigenes Endkundenangebot Abschluss-Segmente bei der Antragstellerin nachfragen, werden zunehmend vor die Entscheidung gestellt, entweder als effizientes Unternehmen zu heutigen Kosten eigene Infrastruktur unter dem Einsatz innovativer Technik aufzubauen und dann zunehmend in den Wettbewerb mit der Antragstellerin zu treten oder sich für ein Entgelt in vergleichbarer Höhe für die Miete eines Abschluss-Segments bei der Antragstellerin zu entscheiden. Ein Ansatz von historischen Anschaffungskosten ist aufgrund seines Vergangenheitsbezugs nach Auffassung der Beschlusskammer hier weniger geeignet, eine derartige (aktuelle) Wettbewerbssimulation wiederzugeben und eine entsprechende Wettbewerbsförderung zu initiieren.

Aus regulatorischer Sicht offenbart das Anschaffungskostenprinzip aufgrund seines Vergangenheitsbezugs Nachteile, wenn am Ende des Abschreibungszeitraums die Anschaffung und Herstellung einer Ersatzanlage, insbesondere innovativer Ersatzanlagen, nicht mehr zum ursprünglichen Preis möglich ist. Dies könnte die Antragstellerin dazu anregen, die Ersatzbeschaffung hinauszuschieben oder technisch bereits überholte und deswegen günstige Anlagen zu beschaffen, die nach aktuellem Stand nicht mehr eingesetzt würden. Dies würde den Anreiz zur Förderung von Investitionen in innovative Techniken behindern. Im Bereich der Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind insbesondere im Bereich der Übertragungstechnischen Anlagen fortlaufende Innovationen zu erwarten.

Bei einer Kalkulation auf Basis der historischen Kosten entscheidet (auch) der Grad der schon erfolgten Abschreibungen über die Höhe der Entgelte. Eine solche Entgeltbestimmung führt bei älteren Investitionsgütern zu der Gefahr, dass neuere Markteinsteiger keine hinreichenden Erlöse für ihre effizienten Investitionen erlangen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekommunikationsmärkte bis 1997 einem Monopol unterlagen und der Markteintritt im Wesentlichen erst durch die Regulierung ermöglicht wurde. Daraus folgt, dass auch etablierte Wettbewerber der Antragstellerin wahrscheinlich einen geringeren Grad an erfolgten Abschreibungen aufweisen als die Antragstellerin.

### **c) Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG**

Abschluss-Segmente von Mietleitungen sind aufgrund ihrer Eigenschaft als Übertragungsweg von dem Begriff des Telekommunikationsnetzes abzugrenzen. Sie können jedoch ein Baustein zum Aufbau eines Telekommunikationsnetzes bilden. Insoweit ist hier eine Kalkulationsbasis zu Wiederbeschaffungswerten geeignet, um den Einsatz innovativer Techniken (hier insbesondere die Übertragungstechnischen Anlagen) zu fördern und damit Mietleitungen vorzuhalten, wie sie zum Bewertungszeitpunkt nach dem Stand der Technik effizient aufgebaut würden. Ein beschleunigter Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation wird damit nicht behindert.

Soweit vorliegend die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes abzuwägen ist, wurden die sonstigen Regulierungsziele beachtet, allerdings war hier kein besonders berücksichtigungsfähiger Aspekt zu entdecken.

### **3.3.2.2 Regulierungsgrundsätze**

Die von der Beschlusskammer vorgenommene Abwägung umfasst auch die relevanten, in § 2 Abs. 3 TKG enthaltenen Regulierungsgrundsätze.

1. Die Beschlusskammer fördert durch den Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten insbesondere auch den Regulierungsgrundsatz der Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch, dass sie diesen Ansatz beibehält. Die bisherigen Entgeltgenehmigungen vergangener Jahre wurden bereits nach bewusster Grundsatzentscheidung auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten genehmigt. Dieser Ansatz wurde in den bisherigen Entgeltgenehmigungsverfahren im Übrigen von den Verfahrensbeteiligten auch nicht in Frage gestellt.
2. Die Bewertung des Investitionswertes zu Wiederbeschaffungswerten berücksichtigt den Grundsatz, den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher zu schützen, insbesondere die Förderung infrastrukturbasierenden Wettbewerbs. Aufgrund der in § 35 Abs. 4 in TKG vorgesehenen Befristung der Entgelte erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Entgelte für Abschluss-Segmente. Damit erfolgt auch eine fortlaufende neue Überprüfung im Hinblick auf die KeL. Soweit die Antragstellerin verbesserte oder innovative Technologien für die Bereitstellung von Abschluss-Segmenten verwendet, finden derartige Investitionen Eingang in die Anlagenbuchhaltung der Antragstellerin und fließen somit direkt in die aufsetzende Kostenkalkulation ein. Darüber finden bei der Festsetzung der KeL und der damit verbundenen Festsetzung der Investitionswerte auch Effizienz- und Innovationsgesichtspunkte Berücksichtigung. Auch unter diesem Blickwinkel wäre hier der Ansatz historischer Anschaffungskosten aufgrund des eher statischen Vergangenheitsbezugs gegenüber Bruttowiederbeschaffungskosten weniger geeignet.

### **3.3.3. Abwägung**

Im Ergebnis ist vorliegend damit eine Kalkulationsbasis auf Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten die am besten geeignete. Wie oben ausgeführt, wird diese Kalkulationsbasis sowohl den dem Anbieterinteresse sowie den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen gerecht.

### **3.4 Ergebnisse der Kostenprüfungen**

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Kostenprüfung dargestellt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des elektronischen Kostennachweises sowie der eingereichten Kostenunterlagen und den diesbezüglich umfangreichen Berechnungen, wird auf eine Darstellung der Herleitung jedes einzelnen Entgeltes verzichtet. Es wird auf den in der Akte enthaltenen Prüfbericht zu den Kostennachweisen der Antragstellerin verwiesen, der insoweit eine detaillierte Entgeltherleitung enthält. Insoweit erfolgt die Genehmigung aufgrund der Feststellungen dieses Prüfberichtes. Die von der Antragstellerin am 07.12.2012 zum Konsultationsentwurf eingereichte Stellungnahme führte im Ergebnis zu keinem Anpassungsbedarf.

In den nachfolgenden Tabellen werden die beantragten Entgelte den Ergebnissen der ermittelten Kosten gem. § 32 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. Aufwendungen gem. Abs. 2) sowie unter Beachtung des § 35 Abs. 2 TKG aufgrund der nachfolgend geschilderten Modifikationen gegenübergestellt. Im Einzelnen wird auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/2,5M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.150,00	1.094,01
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	295,00	295,00
Regio-ON	295,00	295,00
Country-ON	332,00	332,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale		129,00
zuzüglich je km*	16,60	16,39
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	129,00	129,00
zuzüglich je km*	16,60	16,39
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	128,00	128,00
zuzüglich je km*	49,70	49,11
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
zuzüglich einer Pauschale je Ende	115,00	115,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.460,00	1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/5M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.430,00	1.307,70
<b>Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	606,00	606,00
Regio-ON	606,00	606,00
Country-ON	699,00	699,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	259,00	259,00
zuzüglich je km*	33,30	32,78

-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	259,00	259,00
zuzüglich je km*	33,30	32,78
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	257,00	257,00
zuzüglich je km*	99,40	98,21
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
zuzüglich einer Pauschale je Ende	229,00	229,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.460,00	1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

### Entgelte für CFV-Ethernet 10M/10M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.680,00	1.854,36
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	1.600,00	1.260,04
Regio-ON	1.600,00	1.260,04
Country-ON	1.820,00	1.437,98
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	665,00	547,01
zuzüglich je km*	85,40	65,57
-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	665,00	547,01
zuzüglich je km*	85,40	65,57
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	659,00	541,83
zuzüglich je km*	255,00	196,42
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
zuzüglich einer Pauschale je Ende	597,00	491,12
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	900,00	806,48
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.160,00	1.674,42

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

### Entgelte für CFV-Ethernet 100M/12M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00	3.360,00

<b>Verbindungsline</b> (Überlassung jährlich im Voraus)		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	1.320,00	1.320,00
Regio-ON	1.320,00	1.320,00
Country-ON	1.870,00	1.870,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	648,00	648,00
zuzüglich je km*	83,20	81,96
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	648,00	648,00
zuzüglich je km*	83,20	81,96
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	643,00	643,00
zuzüglich je km*	248,00	245,53
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	551,00	551,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.390,00	1.615,35

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

#### Entgelte für CFV-Ethernet 100M/50M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00	3.360,00
<b>Verbindungsline</b> (Überlassung jährlich im Voraus)		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	3.210,00	3.210,00
Regio-ON	3.210,00	3.210,00
Country-ON	4.410,00	4.410,00
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.820,00	1.820,00
zuzüglich je km*	179,00	179,00
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.820,00	1.820,00
zuzüglich je km*	179,00	179,00
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	1.800,00	1.800,00
zuzüglich je km*	534,00	534,00
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.490,00	1.490,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10

Überlassung (jährlich im Voraus)	2.390,00	1.615,35
----------------------------------	----------	----------

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

### Entgelte für CFV-Ethernet 100M/100M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.360,00	3.360,00
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	3.720,00	3.720,00
Regio-ON	3.720,00	3.720,00
Country-ON	5.160,00	5.159,23
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.990,00	1.990,00
zuzüglich je km*	217,00	211,06
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.990,00	1.990,00
zuzüglich je km*	217,00	211,06
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	1.970,00	1.970,00
zuzüglich je km*	648,00	632,21
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.650,00	1.650,00
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.246,10
Überlassung (jährlich im Voraus)	2.390,00	1.615,35

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

### Entgelte für CFV-Ethernet 1G/150M

Anschlusslinie	Antrag	Genehmigt
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.239,26
Überlassung (jährlich im Voraus)	7.380,00	6.071,35
<b>Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)</b>		
<b>Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):</b>		
Backbone-ON	3.820,00	2.918,97
Regio-ON	3.820,00	2.918,97
Country-ON	5.090,00	3.890,43
<b>Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)</b>		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschale	1.870,00	1.524,93
zuzüglich je km*	410,00	299,33

-zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschale	1.870,00	1.524,93
zuzüglich je km*	410,00	299,33
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
Pauschale	1.830,00	1.492,89
zuzüglich je km*	829,00	616,70
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)		
zuzüglich einer Pauschale je Ende	2.760,00	2.194,20
<b>Kollokationszuführung</b>		
Bereitstellung (einmalig)	1.450,00	1.239,26
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.250,00	1.056,21

\* Ab einer Länge von mehr als 200 km wird der Preis der jeweiligen CFV-Ethernet mit einer Länge von 200 km in Rechnung gestellt.

Der zu den Kostenunterlagen vorliegende Prüfbericht setzt sich intensiv mit den nachfolgend genannten Punkten auseinander. Die Beschlusskammer stützt ihre Entscheidung vollumfänglich auf die darin enthaltenen Prüfungen. Die Prüfergebnisse werden in dem Prüfbericht detailliert hergeleitet. Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfergebnisse wiedergegeben.

#### *Kalkulatorischer Zinssatz*

Die Bundesnetzagentur leitet vorliegend weiterhin den Kalkulationszinssatz für Abschluss-Segmente von Mietleitungen nach der CAPM-Methode / WACC her. Anhand des CAPM / WACC ergeben sich die realen durchschnittlichen Kapitalkosten vor Steuern in Höhe von 6,12 %. Nach exponentieller Glättung ergibt sich der reale durchschnittliche Kapitalkostensatz vor Steuern in Höhe von 6,77 %.

Da es sich bei den Carrier-Festverbindungen in erster Linie um ein Vorleistungsprodukt handelt, das wesentlich von Investitionen in das Verbindungsnetz geprägt ist und damit bereits dem Grunde nach keinen Anwendungsfall für den Breitbandzins darstellt, wird hier, in Anlehnung an das „Breitbandgutachten“ für die Ermittlung der Kapitalkosten

*Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt, 24. November 2010, Prof. Richard Stehle, PH.D. Institut für Bank-, Börsen- und Versicherungswesen*

– wie für die Mietleitungen seit Jahren üblich - der für das Festnetz im vorliegenden Verfahren ermittelte kalkulatorische Zinssatz angesetzt.

Die Berechnung sowie die Höhe der Parameter sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

## Berechnung zum Kalkulationszins nach CAPM / WACC

		Festnetz / Mobilfunk 30.09.2012
<b>Eigenkapital</b>		
	Beta	0,77
X	Marktrisikoprämie	4,43
=	Eigenkapital-Risikoprämie	3,40
+	Risikofreier Zins	3,43
=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	6,83
X	Steuererhöhungsfaktor	1,44
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	9,86
X	Eigenkapitalquote	0,41
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	4,03
<b>Fremdkapital</b>		
	Risikofreier Zins	3,43
+	Risikozuschlag	2,15
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	5,58
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	5,79
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	0,52
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	3,03
<b>Gesamtkapital</b>		
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	7,07
-	Inflationsrate	0,95
=	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - real	6,12

Nach Glättung liegt der gewichtete reale Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern bei 6,77 %.

Aufgrund der Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes resultieren rechnerische Anpassungen bei den Betriebskostenfaktoren, den Stundensätzen, bei der Fakturierung, dem Produktmanagement, den Gemeinkosten sowie bei den Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in dem im Prüfbericht ausgewiesenen Umfang.

*Mietkosten*

Der bundesweite Ansatz für [REDACTED] (BuGG) auf der Ebene der [REDACTED] (BuGG konnte anerkannt werden).

Hierzu fand am 27.09.2012 ein Vororttermin bei der Antragstellerin an verschiedenen Hauptverteiler-Standorten statt. Vorort sollte geklärt werden, welcher Platzbedarf für die Anlagen der gesicherte Energieversorgung (GEV) und Raumluftechnik (RLT) benötigt wird.

Durch die Ortsbegehung konnte sich die Bundesnetzagentur einen Überblick über die grundsätzliche Aufteilung der verschiedenen Flächen in einem Hauptverteiler verschaffen und die von der Antragstellerin angegebenen Flächenangaben plausibilisieren. Damit konnte der bundesweite Ansatz für [REDACTED]-Flächen (BuGG) von rund [REDACTED] (BuGG

auf der Ebene der GFM bis auf weiteres beibehalten werden. Diesen hatte die Antragstellerin sowohl für das Jahr 2010 als auch für das Jahr 2011 ausgewiesen.

## **Produktkalkulation**

### ***Produkt- und Angebotskosten – antragsspezifisch***

#### *Technik - Überlassung, Bereitstellung und Kündigung*

Die Prozessdarstellung der Antragstellerin orientiert sich an der Darstellung im Verfahren BK2a-11-004 und ist grundsätzlich plausibel.

Vorgenommene Kürzungen bzw. Korrekturen im Rahmen der Prüfungsfeststellungen wurden für die Produkt- und Angebotskosten der Technik wie folgt vorgenommen.

#### *"Störungshäufigkeit"*

Im Rahmen der Überlassung einer 10 Mbit/s-Mietleitung war die Störungshäufigkeit für den Prozessschritt 3 innerhalb der Prozesskette „Störungsbearbeitung“ von ■■■ (BuGG) auf ■■■ (BuGG) anzupassen, weil dieser Prozessschritt nach Auffassung der Beschlusskammer für bestimmte Störungsmeldungen nicht anfällt. Die vorgenommene Absenkung hat nur sehr geringe Auswirkungen auf die Entgelthöhe. Ansonsten wurde die Störungshäufigkeit bei den übrigen Prozessschritten der „Störungsbearbeitung“ akzeptiert.

#### *Berücksichtigung von Synergieeffekten bei der Bereitstellung und Kündigung*

Analog zum Vorgehen im Verfahren BK2a-11/004 (Entgelte für klassische CFV) wurden die Zeitansätze für die Bereitstellungs- und Kündigungsprozesse um einem Anpassungsfaktor in Höhe von 25 % abgesenkt. Hierdurch wurden überhöhte Prozesszeitansätze, welche insbesondere in der IV-Verarbeitung aufgrund bestehender Effizienzpotentiale bestehen, berücksichtigt.

#### *Abzinsungsfaktor Kündigung*

Die Abzinsungsfaktoren wurden unter Heranziehung des effizienten Zinssatzes in Höhe von 6,77 % Neuberechnet. Im Ergebnis ergeben sich hierdurch Abzinsungsfaktoren, die geringfügig höher liegen.

#### *Weitere Prüfungsfeststellungen*

Die Zeitansätze für Anfahrtpauschalen wurden von ■■■ (BuGG) auf ■■■ (BuGG) Minuten korrigiert. Zudem war der Zuschlag für variable sachliche Verteilzeit und Rüstzeit für Außendienstprozesse des Ressorts ■■■ (BuGG) von ■■■ (BuGG) auf ■■■ (BuGG) abzusenken.

#### *Technik - Expressentstörung*

Die Prozessdarstellung und herangezogenen Zeitansätze konnten unverändert akzeptiert werden. Anpassungen ergaben sich lediglich bei der Berücksichtigung der ressortspezifischen Stundensätze.

#### *Vertrieb - Überlassung, Bereitstellung und Kündigung*

Zwar kann nunmehr aufgrund der nachgelieferten Beschreibung der Prozesskette nachvollzogen werden, warum für die ■■■-Bearbeitung (BuGG) ein höherer Zeitansatz erfolgt als bei der manuellen Bearbeitung, gleichwohl können die höheren Zeiten

aber nicht anerkannt werden, da der Sinn einer elektronischen Bearbeitung gerade mehr Effizienz und Zeitersparnis sein sollte. Dass selbst bei der elektronischen Schnittstelle bei der Auftragsbearbeitung noch etliche manuelle Tätigkeiten anfallen, zeigt, welche Effizienzpotenziale bei der elektronischen Bearbeitung noch bestehen. Daher waren die niedrigeren Zeiteinsätze der manuellen Auftragsbearbeitung auch bei der ■■■-Bearbeitung (BuGG) zu übernehmen.

Die von der Antragstellerin beantragten Kosten für Forderungsausfälle waren unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 6,77 % anzuerkennen.

#### *Vertrieb - Expressentstörung*

Die Kalkulation der Vertriebskosten für die Produktvarianten der CFV Ethernet Expressentstörung war grundsätzlich anzuerkennen, hierbei wurde jedoch auf die tatsächlich genehmigten Stundensätze für das Ressort ■■■(BuGG) abgestellt.

### **Investitionswerte**

#### *Anschlussnetz*

Die von der Antragstellerin angewendete Methodik zur Berechnung der linientechnischen Investitionen erscheint rechnerisch korrekt und methodisch sachgerecht. Daher wurden die im Rahmen des TAL-Verfahrens (BK3c-11-003) vorgenommenen Kürzungen übertragen.

#### *Physical Co-location – Kosten der Kollokationszuführung*

Die Berechnung der Investitionswerte für die Kollokationszuführung konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Kalkulationsmethodik der Antragstellerin erscheint sachgerecht. Die Investitionswerte waren aufgrund der Mehrfachnutzung und des AEL-Stundensatzes anzupassen.

#### *Verbindungsnetz*

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz ist plausibel.

Mit der Vorlage des KVN-Tools ist die Bundesnetzagentur in der Lage, die in CSP-Link abgebildete Netzstruktur des Verbindungsnetzes mit dem Wertegerüst zu verknüpfen und die entsprechenden Parameter so zu verändern, dass sich diese auf die Investitionsergebnisse auswirken. Prüfungsergebnisse wie die veränderten Preisparameter, Anpassung des IZF (Tiefbau) und des AEL-Stundensatzes können damit umgesetzt werden.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Kalkulation im Verbindungsnetz sind die Methodik und die Rechenlogik äußerst komplex. Für jede Verbindung (HVt-HVt) werden die entsprechenden Längen und Geräteanteile sowie die dazu gehörenden Investitionen unter der Berücksichtigung von Protectionfaktor, Beschaltungsgrad und Kabelkorrekturfaktor ermittelt. Hier behält sich die Beschlusskammer künftig weiterführende Prüfungen vor.

#### *Glasfaserpreise*

Bei den für die Prüfung ausgewählten Glasfaserkabeltypen wurden die angesetzten KoN-Preise seitens der Antragstellerin in ihrem Antwortschreiben nur dann dokumentiert, wenn diese mit den KeL-Preisen identisch waren. Die in den Berechnungen verwendeten KeL-Preise konnten nicht in allen Fällen als belegt angesehen werden. So sind bei etwas über der Hälfte der Kabel die dargestellten KeL-Preise um den vertraglich vereinbarten Skontoabzug zu reduzieren.

Bei einer summarischen Betrachtung aller Kabelpreise und Übertragung der vorgenommenen längengewichteten Preiskorrekturen aus der Stichprobe auf die Gesamtheit aller Kabeltypen, ergibt sich ein durchschnittlicher Korrekturfaktor von [REDACTED] (BuGG) für alle KeL12-Preise.

#### *Gerätefunktionspreise*

Stichprobenartige Überprüfungen der Verknüpfungslogik des verwendeten Excel-Makros haben ergeben, dass die Gerätefunktionspreisbildung rechnerisch richtig erfolgte.

Bei den für die Prüfung ausgewählten Einzelkomponenten wurden die angesetzten KoN-Preise seitens der Antragstellerin in ihrem Antwortschreiben nicht berücksichtigt. Die in den Berechnungen verwendeten KeL-Preise konnten nicht in allen Fällen als belegt angesehen werden. So sind bei einer Vielzahl der Geräte die dargestellten KeL-Preise um den [REDACTED] (BuGG) zu reduzieren.

Bei einer summarischen Betrachtung aller Gerätepreise und Übertragung der vorgenommenen Preiskorrekturen aus der Stichprobe auf die Gesamtheit aller Gerätefunktionspreise, ergibt sich ein durchschnittlicher Korrekturfaktor von - [REDACTED] (BuGG) für alle KeL12-Preise.

#### *Ergebnis*

Aufgrund der Kürzung der Kabelpreise resultiert eine deutliche Absenkung bei den Investitionswerten der Anlagenklasse [REDACTED] (BuGG). Die Investe der übertragungstechnischen Anlagenklassen sowie der Anlagenklasse für [REDACTED] (BuGG) sinken auf aufgrund der gekürzten Gerätefunktionspreise. Aufgrund des angepassten AEL-Stundensatzes und des linientechnischen IZF sinken auch die Investitionen der Tiefbauanlagenklassen. Die Anlagenklasse [REDACTED] (BuGG) bleibt nahezu unverändert.

#### *Internationaler Tarifvergleich*

Ein belastbarer internationaler Tarifvergleich von Ethernet Zugangsprodukten ist aufgrund der deutlich eingeschränkten Verfügbarkeit von Vergleichstarifen nicht möglich.

#### **4. Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG**

Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine Missbräuchlichkeit der im Tenor enthaltenen Entgelte gem. § 28 TKG vor.

Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung gem. § 32 Abs. 1 TKG ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG im Sinne missbräuchlich überhöhter Entgelte für jede einzelne beantragte Entgeltposition ausgeschlossen.

Aufgrund der hier erfolgte Kostenprüfungen kann ein Vermutungstatbestand gem. § 28 Abs.2 Nr. 1 TKG ausgeschlossen werden, d.h. es liegt kein Dumping vor.

Dem Vorwurf der Beigeladenen, wonach das beantragte Entgeltsystem der CFV-Ethernet in seiner Gesamtheit unplausibel sei, ist die Beschlusskammer nachgegangen. Die vorliegend genehmigten Entgeltpositionen rechtfertigen sich allein aus den jeweils berücksichtigungsfähigen Kosten.

Im Hinblick auf die beantragten Entgeltpositionen liegt kein erkennbarer sonstiger Verstoß gegen § 28 TKG vor. Eine gesonderte Überprüfung von § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG (Preis-Kosten-Schere) konnte hier nicht erfolgen. Einerseits bietet die Antragstellerin derzeit kein zu Ethernet-CFV korrespondierendes bundesweites AGB-Endkundenangebot an. Andererseits handelt es sich bei Mietleitungen um Vorleistungen, die insbesondere in den Aufbau unterschiedlichster Netze und Netzwerke eingehen. Damit ist ein unmittelbarer Vergleich zu dem vorliegenden Vorprodukt nicht möglich. Auch die Beigeladenen haben keine Vermutung im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG vorgetragen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit des Einschreitens im Rahmen der besonderen Missbrauchsaufsicht im Einzelfall.

Es liegt auch keine erkennbare Vermutung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG vor. Die Beigeladenen haben hierzu nichts vorgetragen.

## **5. Befristung**

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 31.10.2013 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Genehmigung der Entgelte gilt gemäß der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 5 S.1 TKG rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung, soweit die Entgelte vertraglich bereits vereinbart waren. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass dies für die in der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1 beispielhaft genannten zwei Mietleitungen für den Zeitraum vor dem Erlass der Regulierungsverfügung BK2a 12/001, mit der die Entgeltenehmungspflicht auferlegt wurde, nicht zutrifft.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Andererseits war zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen z.B. durch zusätzliche Effizienzsteigerungen oder Angebotsvariationen ergeben können.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Lindhorst  
(Beisitzer)

Schölzel  
(Beisitzerin)